

## **Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Schwelm**

### **Präambel**

Artikel 18 Abs. 3 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet sowohl das Land als auch die Gemeinde zur Pflege und Förderung des Sports.

Demgemäß ist die Sportförderung kommunale Aufgabe einer Gemeinde, welche sie im Rahmen des ihr durch Artikel 28 Abs. 2 GG garantierten Selbstverwaltungsrechtes ausübt. Art und Umfang werden dabei bestimmt durch die örtlichen Gegebenheiten, die jeweils aktuellen sportpolitischen Entscheidungen im Rahmen der Finanzkraft.

In Anerkennung der gesellschaftspolitischen und verfassungsrechtlich verankerten Bedeutung des Sports sieht es die Stadt Schwelm als ihre Aufgabe an, die zur Ausübung des Sports notwendigen Sportstätten zu bauen, zu unterhalten und diese einschließlich der Geräte dem Stadtsportverband Schwelm, den ihm angeschlossenen Sportvereinen sowie bestimmten Freizeitgruppen zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.

### **1 Allgemeines**

1.1 Über die Nutzung dieser städtischen Sportanlagen entscheidet die Stadt auf Antrag. Im Rahmen der Bürgerorientierung einerseits und der Amortisierung von Investitionskosten andererseits ist es dabei Ziel der Stadt, die vorhandenen Sportstätten den Nutzern zur Verfügung zu stellen.

1.2 Darüber hinaus gewährt die Stadt Schwelm Vereinen, die sich der Förderung und Pflege des Sports zuwenden, die in diesen Richtlinien nachfolgend aufgeführten Leistungen in Form von regelmäßigen und Einzelzuschüssen.

#### **1.3 Ziel**

Diese Sportförderrichtlinien sollen ein breitgefächertes organisiertes Sportangebot in der Stadt Schwelm ermöglichen, das vielseitige Aspekte des Breitensports vom Kinder- bis Seniorensport abdeckt und dem Leistungssport in seiner repräsentativen Außendarstellung einen angemessenen Platz einräumt.

Durch die Förderung des Sports will die Stadt Schwelm einen Beitrag für ein gemeinwohlorientiertes Bewegungsangebot breiter Teile der Einwohnerschaft leisten. Dem Sport soll die Möglichkeit eingeräumt werden, dem ihm zukommenden gesellschaftspolitischen Stellenwert in der Stadt Schwelm wahrnehmen zu können.

#### **1.4 Zweck**

Die Sportförderung der Stadt Schwelm soll insbesondere da einsetzen, wo Eigenmittel sowie die von Bund, Land und anderen Einrichtungen bereitgestellten Zuschüsse und Darlehen nicht ausreichen, die dem Sport zufallenden Aufgaben zu erfüllen.

#### **1.5 Geltungsbereich**

Nach diesen Richtlinien sollen Leistungen gewährt werden an:

- a) Stadtsportverband Schwelm e.V.
- b) eingetragene Sportvereine, soweit sie dem Stadtsportverband Schwelm e.V. angehören.

## 1.6 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Leistungen nach diesen Richtlinien sind schriftlich zu stellen.

Anträge sind in jedem Fall **vor** Beginn einer Maßnahme einzureichen. Nach Beginn einer Maßnahme gestellte Anträge bleiben von einer Förderung ausgeschlossen. In begründeten Einzelfällen kann eine Förderung ausnahmsweise auch nachträglich erfolgen. Die Notwendigkeit ist schriftlich zu begründen. Eine Genehmigung zum vorzeitigen Beginn einer Maßnahme begründet keinen Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

## 1.7 Anspruch auf Förderung

Die Förderung des Sports erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Leistung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Sollten die Haushaltsmittel nicht ausreichen, um alle vorgelegten Anträge berücksichtigen zu können, so sollen die Haushaltsmittel nach der folgenden Dringlichkeitsstufe verwandt werden:

1. Ziffer 2.1 Förderung der Jugendarbeit
2. Ziffer 2.2 Vereinszuschuss
3. Ziffer 2.3 Stadtsportverband Schwelm e.V.
4. Ziffer 4.1 Zuschuss zur Übungsleiterinnen- und Übungsleitervergütung
5. Ziffer 4.2 Zuschuss zur Übungsleiterinnen- und Übungsleiterausbildung
6. Ziffer 3.4 Zuschuss zu Unterhaltungskosten
- Ziffer 6.1 Zuschüsse zu Sportveranstaltungen
- Ziffer 6.2 Breitensportveranstaltungen
- Ziffer 6.3 Teilnahme an Meisterschaften

Investitionszuschüsse bleiben von der Rangfolge unberührt.

## 2 Regelmäßige Zuschüsse

### 2.1 Förderung der Jugendarbeit

Sportvereine erhalten für jedes Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, für das ein Beitrag an die Sporthilfe e.V. geleistet wird, einen Jahreszuschuss in Höhe von 1,50 €. Als Nachweis dient der Bestandserhebungsbogen der Sporthilfe für das jeweilige Jahr. Anträge sind bis zum **28.02.** für das laufende Jahr zu stellen.

### 2.2 Vereinszuschüsse

Sportvereine erhalten für jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, für das ein Beitrag an die Sporthilfe e.V. geleistet wird, einen Jahreszuschuss in Höhe von 1,00 €. Als Nachweis dient der Bestandserhebungsbogen der Sporthilfe für das jeweilige Jahr. Anträge sind bis zum **28.02.** für das laufende Jahr zu stellen.

### 2.3 Stadtsportverband Schwelm e.V.

2.3.1 Der Stadtsportverband Schwelm e.V. erhält zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben bei der Unterstützung der Schwelmer Sportvereine einen Jahreszuschuss in Höhe von 770,00 €. Über die satzungsgemäße Verwendung dieser Mittel entscheidet der Stadtsportverband eigenständig.

Insbesondere sollen folgende Maßnahmen damit unterstützt werden:

- a) Durchführung und Abnahme von Sportabzeichen
- b) Sportfördernde Veranstaltungen
- c) Durchführung der Ehrung der Sportlerin, des Sportlers, der Mannschaft und der Ehrenamtlichen des Jahres
- d) Durchführung von Stadtsportforen

2.3.2 Unabhängig von der Förderung nach Ziffer 2.3.1 leitet die Stadt Schwelm nach Maßgabe des Landesbewilligungsbescheides Landeszuschüsse, die ihr für die Aufgaben des Stadtsportverbandes zugewiesen werden ohne Vorbehalt und ohne Aufrechnung auf städtische Leistungen an den Stadtsportverband weiter.

### 3 Vereinseigene Sportanlagen

3.1 Für bauliche Maßnahmen an vereinseigenen Sportanlagen werden auf Antrag Zuschüsse gewährt. Vereinseigenen Anlagen werden gemietete oder gepachtete Anlagen gleichgestellt, wenn die regelmäßige Nutzungsdauer noch mindestens 5 Jahre, mindestens aber die regelmäßige Nutzungsdauer der Investition beträgt.

#### 3.2 Neubau, Umbau, Erweiterung

Die Gewährung eines Zuschusses für bauliche Maßnahmen, d.h. Neubau, Umbau oder Erweiterung setzt voraus, dass

- a) alle anderen Zuschussmöglichkeiten ausgeschöpft werden,
- b) die Anlage mindestens 5 Jahre, mindestens aber die regelmäßige Nutzungsdauer dem Verwendungszweck erhalten bleibt,
- c) Aufbau, Größe und Einrichtung den Bestimmungen des jeweiligen Fachverbandes entsprechen,
- d) die Nutzung dieser Anlage durch Schulen und anderen Gruppen im Regelfall zugelassen wird,
- e) der Antragsteller eine rechtsverbindliche Erklärung abgibt, dass er den Zuschuss zweckentsprechend verwendet, die Bewilligungsbedingungen beachtet und den Zuschuss erstattet, wenn die Anlage vorzeitig anderen Zwecken zugeführt wird.

Die Höhe des Zuschusses und die Dauer der Zweckbindung wird im Einzelfall von den zuständigen Gremien beschlossen. Der Antrag ist bis zum **30.04.** für das **folgende Haushaltsjahr** mit allen erforderlichen Unterlagen - Baupläne, Kostenvoranschlägen, Finanzierungsplan - vorzulegen.

Die Verwendung der Mittel ist innerhalb einer festzulegenden Frist durch Originalbelege nachzuweisen.

#### 3.3 Instandsetzung, Renovierung

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall von den zuständigen städtischen Gremien beschlossen. Der Antrag ist bis zum **30.04.** für das **folgende Haushaltsjahr** mit allen erforderlichen Unterlagen - Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan - vorzulegen.

#### 3.4 Unterhaltungskosten

Als Anerkennung für die mit dem Bau und der Unterhaltung verbundene Leistung soll ein pauschaler Zuschuss zu den Unterhaltungskosten bis zum Höchstbetrag von 510,00 € jährlich pro Anlage gewährt werden. Bezuschusst werden nur solche vereinseigenen Anlagen, die von den zuständigen städtischen Gremien als förderungswürdig anerkannt werden.

Anträge auf Anerkennung der Förderungswürdigkeit und erstmalige Förderung sind bis zum **28.02.** für das laufende Jahr zu stellen.

Nach ausgesprochener Anerkennung erfolgt die Förderung bis auf Widerruf ohne weiteren Antrag.

Bei Aufgabe der vereinseigenen Anlage hat der Verein die Stadt umgehend zu informieren. Darüber hinaus ist die Existenz der Anlage alle 5 Jahre nachzuweisen.

## 4 Zuschüsse für Übungsleiterinnen und Übungsleiter

### 4.1 Zuschüsse zu Vergütungen

Die Stadt Schwelm bezuschusst die Übungsleiterinnen- und Übungsleitertätigkeit, soweit zu dieser vom Landessportbund ein Zuschuss gezahlt wird.

Maßgebend ist der Bewilligungsbescheid des Landessportbundes. Bemessungsgrundlage für den städtischen Zuschuss ist die Anzahl der vom Landessportbund anerkannten Zuschusseinheiten. Die Höhe der anerkannten Zuschusseinheiten wird jährlich nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel von der Stadt festgelegt.

Vereine mit mehr als 5 Sparten erhalten einen um 25 % höheren Zuschuss. Die Anzahl der Sparten wird anhand der Zugehörigkeit zu Fachverbänden ermittelt, wie sie auf dem Sporthilfe-Meldebogen angegeben ist.

Die Anträge müssen jeweils bis zum **28.02.** des folgenden Jahres vorgelegt werden. Eine Durchschrift des Bewilligungsbescheides des Landessportbundes ist beizufügen.

### 4.2 Übungsleiterinnen- und Übungsleiterausbildung

Für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen nach den Richtlinien des Landessportbundes oder seiner angeschlossenen Verbände für Übungsleiterinnen und Übungsleiter erhalten die Sportvereine eine Pauschale in Höhe von 51,00 € pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

Als Verwendungsnachweis ist die Teilnahmebescheinigung des ausrichtenden Verbandes einzureichen.

## 5 Beschaffung von Sportgeräten

Für Sportgeräte soll nach Vorlage des Finanzierungsplanes ein Zuschuß bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden. Zu den zuschussfähigen Kosten gehören Aufwendungen für die Anschaffung, Lieferung und Montage des Gerätes.

Die Höhe des Zuschusses wird im Einzelfall von den zuständigen städtischen Gremien beschlossen.

Anträge sind bis zum **28.02.** für das laufende Jahr zu stellen.

## 6 Sportveranstaltungen

### 6.1 Bedeutsame Sportveranstaltungen

Für die Durchführung von bedeutsamen Sportveranstaltungen wird dem Stadtsportverband oder einem Sportverein auf Antrag ein Zuschuss bis zur Höhe von 510,00 € gewährt werden.

Eine Sportveranstaltung ist dann bedeutsam, wenn sie einen herausragenden Stellenwert hat und daher geeignet ist, den Ruf und die Bedeutung der Stadt Schwelm über den städtischen Bereich hinaus positiv zu unterstützen. Dies gilt insbesondere für

- a) Westfalen-, Westdeutsche und Deutsche Meisterschaften
- b) Internationale Vergleichskämpfe ( Länderkämpfe )
- c) Turniere, an denen mindestens 3 überregionale Mannschaften teilnehmen und die von hervorragendem sportlichen Wert sind
- d) Sportveranstaltungen mit nationaler bzw. internationaler Spitzenbesetzung

### 6.2 Breitensportveranstaltungen

Für die Durchführung folgender Veranstaltungen erhält der Verein einen Zuschuss in Höhe von 150,00 € je Veranstaltung:

- a) Stadtmeisterschaften
- b) Volksläufe, Volksschwimmen, Volkswanderungen und dergl.
- c) offene Sportangebote.

Die Anträge sind bis zum **28.02.** für das laufende Haushaltsjahr vorzulegen. An der Auswahl der förderungswürdigen Anträge ist der Stadtsportverband zu beteiligen.

### 6.3 Teilnahme an Meisterschaften

Für die Teilnahme an Mannschaften und Einzelsportlerinnen und Einzelsportlern an Westfalen-, Landes-, Westdeutschen und Deutschen Meisterschaften erhält der Sportverein auf Antrag folgende Zuschüsse:

- a) zur Abdeckung von Start- und Meldegebühren und sonstigen Aufwendungen einen Betrag in Höhe von 51,00 €
- b) zur Abdeckung von Fahrt- und Unterbringungskosten innerhalb Nordrhein-Westfalens ein Betrag in Höhe von 200,00 DM, darüber hinaus in Höhe von 102,00 €. Bei Mannschaften mit mehr als fünf Aktiven verdoppelt sich der Betrag.

Verwendungsnachweise sind im Regelfall innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Meisterschaft vorzulegen.

## 7 Ehrungen

Für besondere Leistungen wird von der Stadt Schwelm auf einer Veranstaltung des Sportvereins folgende Ehrung durch Übergabe einer repräsentativen Urkunde ohne finanzielle Zuwendung vorgenommen werden:

- a) für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler, die ihren Wohnsitz in Schwelm haben oder einem Schwelmer Sportverein angehören, und für die Schwelmer Vereinsmannschaften bei der Erringung von Westfalen- oder höherrangigen Meisterschaften sowie adäquaten Pokalerfolgen.
- b) für herausragende Persönlichkeiten, wenn sie sich um die Förderung des Sports und um den Ruf des Schwelmer Sports in besonderem Maße verdient gemacht haben.

Vorschläge für die Ehrung können vom Stadtsportverband, den Sportvereinen sowie allen Einwohnerinnen und Einwohnern bei der Stadt eingereicht werden. Die Entscheidung trifft die Stadt im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband.

## 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.07.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Schwelm vom 01.01.1978 in der Fassung vom 17.04.2000 außer Kraft.